

schaftlich-technische Einrichtung im VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat.

(2) Dem Zentralinstitut gehören an:

- Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden
- Zentralstelle für Korrosionsschutz, Dresden
- Stahlberatungsstelle, Freiberg.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person. Es arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungs-führung.¹

Aufgaben

§ 2

f) Das Zentralinstitut wirkt aktiv zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie und zur Senkung des Verbrauchs metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft. Dazu hat es insbesondere Einfluß zu nehmen auf:

1. die Entwicklung von veredelten metallurgischen Erzeugnissen mit hohen Gebrauchseigenschaften und die Optimierung der Sortimentsstruktur metallurgischer Erzeugnisse;
2. den technisch-ökonomisch zweckmäßigen Einsatz und die volle Nutzung der Gebrauchseigenschaften der metallurgischen Erzeugnisse bei der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung von Erzeugnissen;
3. die Verwendung material-ökonomisch günstiger metallurgischer Erzeugnisse und die Durchsetzung progressiver Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sowie der Kennziffern der Materialausnutzung und der Verwertung der metallischen Sekundärrohstoffe;
4. die Erhöhung der Zuverlässigkeit der Erzeugnisse der verarbeitenden Industrie durch Untersuchungen zu Festigkeit, Verschleiß und Korrosion;
5. die Durchsetzung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten bei der Herstellung, beim Import und bei der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.^{1,2}

(2) Das Zentralinstitut verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat und Betrieben, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen, den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Universitäten und Hochschulen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(3) Das Zentralinstitut hat nach den Festlegungen des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mitzuwirken und im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen anderer Länder wahrzunehmen.

§ 3

(1) Das Zentralinstitut führt Forschungsarbeiten und spezielle Untersuchungen auf dem Gebiet der physikalischen, chemischen und technologisch-mechanischen Eigenschaften der metallischen und anderen Konstruktionswerkstoffe und ihres Korrosionsschutzes durch.

(2) Auf der Grundlage eigener Forschungsarbeiten und in Auswertung nationaler und internationaler Erkenntnisse übermitteln das Zentralinstitut den Kombinat des Industriebereiches Erzbergbau, Metallurgie und Kali Vorschläge zur Erzeugnisentwicklung.

(3) Das Zentralinstitut erarbeitet das Vorzugssortiment und das optimierte Stahlmarkensortiment für metallurgische

Erzeugnisse und die Liste für das spezifische Importmaterial — metallurgische Erzeugnisse —.

(4) Das Zentralinstitut bearbeitet und koordiniert Standards zu Festigkeitsvorschriften und Grundlagenstandards für den Korrosionsschutz sowie Standards für metallurgische Erzeugnisse.

(5) Das Zentralinstitut ist das Informationszentrum im Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz.³ Es führt die zentrale Werkstoffdatenbank der DDR.

(6) Das Zentralinstitut ist das Plasteinsatzzentrum der Metallurgie und nimmt in Zusammenarbeit mit der Chemieberatungsstelle auf die Entwicklung von Plastteilen und Metall-Plast-V erbundwerkstoffen Einfluß.

§ 4

(1) Das Zentralinstitut unterstützt die Bedarfsträger beim Einsatz von Werkstoffen und bei der Anwendung volkswirtschaftlich effektiver Korrosionsschutzverfahren, insbesondere durch:

1. die rechnergestützte Ermittlung, Speicherung und Übermittlung von Werkstoffkennwerten im Rahmen des Informationssystems für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und durch Empfehlungen für den optimalen Einsatz von Werkstoffen unter Nutzung der Werkstoffdatenbank;
2. die Erarbeitung von Vorschriften, Anwendungsrichtlinien und Anwendersoftware für Berechnung und Dimensionierung von Metallkonstruktionen bei weiterer Erhöhung des Anteils berechneter Konstruktionen;
3. die Herausgabe von Richtlinien und Empfehlungen für die technisch-ökonomisch zweckmäßigste Materialauswahl, für volkswirtschaftlich günstige Substitutionslösungen und für optimale Lösungen auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes;
4. die Beschaffung, Speicherung und Übermittlung von Informationsquellen zum Korrosionsverhalten und Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe und Erzeugnisse;
5. Lehrgänge und postgraduale Weiterbildung, Veröffentlichungen.

(2) Das Zentralinstitut nimmt die Aufgaben eines Applikationszentrums der Metallurgie wahr und organisiert Ausstellungen, Anwenderschulungen und Applikationskonferenzen zur Vorbereitung der Anwendung neuer Erzeugnisse und zur vollen Ausnutzung der Eigenschaften metallurgischer Erzeugnisse.

(3) Das Zentralinstitut führt experimentelle Untersuchungen

— an Werkstoffen, Bauteilen und Fertigerzeugnissen hinsichtlich eines effektiven Werkstoffeinsatzes und der Sicherung der technischen Zuverlässigkeit,

— von Verfahren und Mitteln für den Korrosionsschutz hinsichtlich ihrer Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck

durch. Es erteilt Gutachten und Prüfbescheide in allen Fragen der Werkstoffbeschaffenheit und des Korrosionsschutzes metallurgischer Erzeugnisse.

(4) Das Zentralinstitut ist verpflichtet, dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Untersuchungen des materialökonomisch zweckmäßigsten Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse, der Forschungsarbeiten und experimentellen Untersuchungen und im Ergebnis der Wahrnehmung der Aufgaben des Applikationszentrums der Metallurgie Informationen und Vorschläge zur Durchsetzung eines volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse bzw. anderer Konstruktionswerkstoffe zu übergeben.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565).

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungs-führung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 389).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 29. September 1988 zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 23 S. 250).